



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7469/1-Pr 1/94

XIX. GP.-NR
282 /AB
1995 -02- 2 1

ZU 259 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 259/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kiss, Dr. Puttinger, Dr. Leiner, Plattner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Vorkehrungen bei der Ausführung gefährlicher Häftlinge, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Welche rechtliche Qualität haben Sicherheitsvermerke wie "Vorsicht, 2 Beamte" auf dem Personalakt?
2. Wer bringt solche Vermerke an?
3. Ist der Kommandant an solche Vermerke gebunden?
4. Wie konnte es im Hinblick auf die Kenntnis der Gefährlichkeit des Untergebrachten dazu kommen, daß der diensthabende Kommandant auf seiner Weisung, daß die Ausführung durch nur einen Beamten durchzuführen sei, bestehen konnte?
5. Wieso kam es in der Folge zu einer Ermahnung und sogar zu einem Schuldspruch durch die Disziplinarkommission?

2

6. Was werden Sie unternehmen, um diese offenbare Ungereimtheit zu beseitigen?
7. Was werden Sie ferner tun, daß von Sicherheitsvermerken der geschilderten Art nicht abgegangen und dadurch ein Risiko eingegangen wird?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Sicherheitsvermerke auf dem Personalakt dienen der internen Information des Wachpersonals und sind nicht als "Dienstanweisungen" zu qualifizieren.

Zu 2:

Derartige Vermerke werden von dem mit dem Sachverhalt vertrauten dienstführenden Beamten zur Information anderer mit der Sache befaßter Vollzugsorgane angebracht.

Zu 3:

Vermerke dieser Art sind als Entscheidungshilfen zu beachten, ersetzen aber im Einzelfall nicht die Entscheidung des Anstaltsleiters bzw. - in seiner Vertretung - des dienstführenden Beamten.

Zu 4:

Die Justizanstalt Salzburg hatte im Zeitpunkt der angeordneten Ausführung (13. Juni 1994) keine Kenntnis von einer besonderen Gefährlichkeit des Untersuchungshäftlings, um dessen Ausführung die Justizanstalt Wels ersucht hatte. Das Ausführungsersuchen der Justizanstalt Wels enthielt neben den persönlichen Daten lediglich den Sicherheitsvermerk "Fesseln". Nach der Vollzugspraxis lag damit für den Dienstführenden ein Routinefall vor, der in der Folge auch routinemäßig erledigt werden konnte. Erst am 27. September 1994 erlangte der Leiter der Justizanstalt Salzburg davon Kenntnis, daß im nachhinein auf dem Aktendeckel des Personalakts des Untersuchungshäftlings mit Filzstift der Vermerk "Vorsicht 2 Beamte" angebracht worden war, ohne daß dieser Vermerk - was der Vollzugsordnung entspräche - mit Datum und Unterschrift versehen gewesen wäre. Der Vermerk auf dem Aktendeckel konnte im Zeitpunkt der Ausführung weder dem Leiter der Justizanstalt Salzburg noch dem

3

diensthabenden Kommandanten bekannt sein. Wer den in Rede stehenden Vermerk im nachhinein auf den Aktendeckel gesetzt hat und aus welchem Grund dies geschehen ist, läßt sich nicht mehr mit Sicherheit klären.

Zu 5:

Da der Bedienstete eine ihm von einem zuständigen Organ im Sinn des § 44 Abs 1 und 2 BDG 1979 erteilte Weisung nicht befolgt, im Aufgabenbereich der Exekutive also eine Verfehlung vom Unwertgehalt einer Befehlsverweigerung gesetzt hatte, erteilte ihm der Anstaltsleiter (nicht der Justizwachkommandant) eine Ermahnung gemäß § 109 Abs 2 BDG 1979.

Aus einer Eingabe des Beamten an das Bundesministerium für Justiz erfuhr die Dienstbehörde von dessen Verfehlung. Wegen der Schwere des Vorwurfs wurde in der Folge die Disziplinarkommission befaßt.

Zu 6 und 7:

Wie sich aus dem zu 4 geschilderten Sachverhalt ergibt, ist eine Ungereimtheit im vorliegenden Fall darin zu erblicken, daß der erwähnte Vermerk nachträglich auf den Aktendeckel des Personalakts des Untersuchungshäftlings gesetzt worden ist; wie dies geschehen ist, konnte, wie gesagt, nicht geklärt werden. Anordnungen genereller Art erscheinen nach dem Sachverhalt nicht notwendig.

21. Februar 1995

